Öffentliche Bekanntmachung



Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 13. September 2020, finden

- 1. die Wahl des Rates der Stadt Aachen,
- 2. die Wahl der Bezirksvertretungen der Aachener Stadtbezirke,
- 3. die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen
- 4. die Wahl des Städteregionstages der Städteregion Aachen und
- 5. die Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen

statt.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Aachen ist in 162 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Für die Wahl des Rates ist die Stadt in 29 Kommunalwahlbezirke mit den Nummern 1 bis 10 und 12 bis 30 eingeteilt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt für die 7 Stadtbezirke Aachen-Mitte, Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Haaren, Aachen-Kornelimünster/Walheim, Aachen-Laurensberg und Aachen-Richterich.

Für die Wahl des Städteregionstages ist die Stadt in 16 Wahlbezirke mit den Nummern 11, 16 bis 29 und 34 aufgeteilt.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Integrationsrat werden im gesamten Stadtgebiet gewählt.

Die Stimmbezirke sind für alle Wahlen dieselben. Nachstehend ist angegeben, wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke und auf die Stadtbezirke verteilen:

Stimmbezirke	Wahlbezirk Ratswahl	Wahlbezirk StädteRegion	Stadtbezirk Bezirksvertretungswahl
1001, 1002,1301, 1302, 1401, 1402, 3103	1	16	Aachen-Mitte
1403, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505	2	16	Aachen-Mitte
1603, 1604, 1701, 1702, 1703	3	18	Aachen-Mitte
1601, 1602, 1801, 1802, 1803	4	17	Aachen-Mitte
2101, 2102, 2103, 2104, 2105	5	17	Aachen-Mitte
2106, 2107, 2201, 2202, 2203	6	19	Aachen-Mitte
2301, 2302, 2401, 2402, 2403, 2404	7	19	Aachen-Mitte
2405, 2501, 2502, 3306	8	20	Aachen-Mitte
5302, 5304	8	20	Aachen-Haaren
3101, 3102, 3104, 3105, 3106, 3201	9	21	Aachen-Mitte
3202, 3203, 3204,3205, 3304	10	22	Aachen-Mitte
3301, 3302,3303, 3305, 3401, 3402, 3502	12	22	Aachen-Mitte
3501, 3503, 3504, 3701, 3705	13	23	Aachen-Mitte
3601, 3602, 3603, 3604, 3605, 3606	14	21	Aachen-Mitte
3702, 3703, 3704, 3706, 3707	15	28	Aachen-Mitte
4101, 4102, 4201, 4202, 4203	16	23	Aachen-Mitte
4301, 4302, 4303, 4304, 4305	17	24	Aachen-Mitte
4601, 4602, 4603, 4604, 4605, 4804	18	24	Aachen-Mitte
4701, 4702, 4703, 4704, 4705, 4801	19	27	Aachen-Mitte
4802, 4805, 4806, 4807, 4808	20	27	Aachen-Mitte
5101, 5102, 5106, 5108, 5111	21	26	Aachen-Brand
5103, 5104, 5105, 5107, 5109, 5110	22	26	Aachen-Brand
5201, 5202, 5203, 5204, 5206	23	25	Aachen-Eilendorf
5205, 5207, 5208,5209	24	25	Aachen-Eilendorf
5301, 5303, 5305, 5306	25	20	Aachen-Haaren
6101, 6102, 6201, 6202, 6203, 6204	26	28	Aachen-Kornelimünster/Walheim
6301, 6302, 6303, 6304, 6305, 6306, 6307	27	341)	Aachen-Kornelimünster/Walheim
6401, 6402, 6403, 6404, 6405, 6506	28	18	Aachen-Laurensberg
6501, 6502, 6503, 6504, 6505, 6508	29	112)	Aachen-Laurensberg
6507	30	293)	Aachen-Laurensberg
6601, 6602, 6603, 6604, 6605, 6606	30	293)	Aachen-Richterich

¹⁾ weiterer Teil in Roetgen

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl sowie in der eigenen Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis zum 23.08.2020 zugestellt worden sind.

²⁾ weiterer Teil in Würselen

³⁾ weiterer Teil in Herzogenrath

Die Abgrenzung der Wahl-/Stimmbezirke kann während der Sprechzeiten in folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Stadtbezirk

Aachen-Mitte b*)
Aachen-Brand b*)
Aachen-Eilendorf b*)
Aachen-Haaren b*)
Aachen-Kornelimünster/Walheim b*)
Aachen-Laurensberg b*)
Aachen-Richterich b*)

Dienststelle

Fachbereich 01/Wahlen, Blücherplatz 43
Bezirksamt Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1
Bezirksamt Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1
Bezirksamt Aachen-Haaren, Germanusstr. 32-34
Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim, Schulberg 20
Bezirksamt Aachen-Laurensberg, Rathausstr. 12
Bezirksamt Aachen-Richterich, Roermonder Str. 559

Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Stichwahl in der Stadt Aachen werden 63 **Briefwahlvorstände** gebildet, die am Wahltag um 13:00 Uhr in den folgenden Schulen zusammentreten:

- 4. Aachener Gesamtschule, Sandkaulstraße 75, 52062 Aachen
- St. Leonhard Gymnasium, Jesuitenstraße 9, 52062 Aachen
- Geschwister-Scholl-Gymnasium, Stolberger Straße 200, 52068 Aachen
- Schulgebäude Eintrachtstraße, Eintrachtstraße 3, 52068 Aachen

Für die Integrationsratswahl werden Zählvorstände (zur Auswertung des Urnenwahlergebnisses) und Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag ab 13:00 Uhr (Briefwahlvorstände) im Verwaltungsgebäude Blücherplatz 43, 52068 Aachen bzw. ab 17:30 Uhr (Zählvorstände) im Blücherplatz 43, 52068 Aachen sowie in den Bezirksämtern Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Richterich (Adressen s.o.) zusammentreten.

Jedermann hat Zutritt zu den Briefwahlräumen und den Räumen der Zählvorstände.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger*innen ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, für die er/sie wahlberechtigt ist und zwar.

für die Kommunalwahlen

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel (Ratswahl)
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel (Bezirksvertretungswahl)
- einen amtlichen gelben Stimmzettel (Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin)
- einen amtlichen altweißen Stimmzettel (Wahl zum Städteregionstag)

für die Integrationsratswahl

einen amtlichen blauen Stimmzettel

^{*}b) barrierefrei *nb) nicht barrierefrei

Für die Kommunalwahlen gilt:

Die Stimmzettel für die Wahl des Rates, der Bezirksvertretungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie des Städteregionstages unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander.

- Für die Wahl des Rates werden hellgrüne Stimmzettel verwendet. Sie tragen die Überschrift "Wahl für die Vertretung der Stadt Aachen".
- Für die Wahl der Bezirksvertretungen sind die Stimmzettel hellrot und mit der folgenden Überschrift versehen:
 - Für die Bezirksvertretung Aachen-Mitte: "Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Aachen-Mitte"
 - Für die Bezirksvertretung Aachen-Brand: "Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Aachen-Brand"
 - Für die Bezirksvertretung Aachen-Haaren: "Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Aachen-Haaren"
 - Für die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim: "Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Aachen-Kornelimünster/Walheim"
 - Für die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg: "Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Aachen-Laurensberg"
 - Für die Bezirksvertretung Aachen-Richterich: "Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Aachen-Richterich"
- Die Stimmzettel für die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin sind gelb und tragen die Überschrift "Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin".
- Die Stimmzettel zum Städteregionstag sind altweiß und haben die Überschrift "Wahl der Vertretung der Städteregion Aachen".

Jede/r Wähler*in hat eine Stimme für die Ratswahl, die Bezirksvertretungswahl, die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie die Wahl zum Städteregionstag.

Bei der **Stimmabgabe für die Ratswahl** und die **Wahl zum Städteregionstag** kennzeichnet der/die Wähler*in auf dem Stimmzettel für die jeweilige Wahl den Namen des Bewerbers/der Bewerberin, dem/der er/sie seine/ihre Stimme geben will, und zugleich die Reserveliste mit den ersten drei Bewerbern/Bewerberinnen, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Bei der **Stimmabgabe für die Bezirksvertretungswahl** kennzeichnet der/die Wähler*in auf dem Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl den Listenwahlvorschlag, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Bei der **Stimmabgabe für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** kennzeichnet der/die Wähler*in auf dem jeweiligen Stimmzettel den Namen des Bewerbers/der Bewerberin, dem/der er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Bei der **Stimmabgabe für die Wahl des Integrationsrates** der Stadt Aachen kennzeichnet der/die Wähler*in auf dem Stimmzettel den Namen des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin oder die Liste dem/der er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die jeweilige Wahlurne geworfen.

Ungültig sind Stimmen auf Stimmzetteln,

- 1. die nicht amtlich hergestellt oder bei der Rats-/Städteregionstags- bzw. Bezirksvertretungswahl für einen anderen Wahlbezirk bzw. Stadtbezirk gültig sind,
- 2. die keine Kennzeichnung enthalten,
- 3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber/innen, Parteien bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche/r Bewerber*in, welche Partei bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Ungültig sind Stimmen auch, wenn die Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler*in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin, der Partei oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler*in bei einem Bewerber/einer Bewerberin, einer Partei bzw. einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber/einer Bewerberin, einer Partei bzw. einem Listenwahlvorschlag streicht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer einen Wahlschein bzw. Wahlscheine hat (es werden je ein Wahlschein für die Kommunalwahlen sowie für die Integrationsratswahl ausgestellt), kann

- 1. an den Kommunalwahlen
 - in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
 - durch Briefwahl teilnehmen (der Wahlschein wird zur Kommunalwahl für den Bereich eines Ratswahlbezirks für die Rats-und Bezirksvertretungswahl, die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin sowie die Wahl zum Städteregionstag gemeinsam ausgestellt).
- 2. an der Integrationsratswahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (in der Stadt Aachen) oder
 - durch Briefwahl teilnehmen

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Aachen für die Wahl/die Wahlen (je) einen amtlichen Stimmzettel, (je) einen amtlichen Stimmzettelumschlag (bei Kommunalwahl ein gemeinsamer Umschlag für folgende Wahlen: Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin, Rat der Stadt Aachen, Bezirksvertretung und Städteregionstag) sowie (je) einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den/die Wahlbrief(e) mit dem/den entsprechenden Stimmzettel(n) (im/in verschlossenen Stimmzettelumschlag/-umschlägen) und dem/den unterschriebenen Wahlschein(en) so rechtzeitig an die auf dem/ den Wahlbrief(en) angegebene Stelle übersenden, dass er/ sie dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief/die Wahlbriefe kann/können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlbriefe dürfen nach dem Eingang bei dem Wahlleiter nicht mehr an den/die Wähler*in zurückgegeben werden.

Auf die **Strafbestimmungen** des § 107 a des Strafgesetzbuches wird hingewiesen:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar

Aachen, den 17.08.2020

Philipp Wahlleiter